

die auf Zahlungen des Bundes angewiesen sind, wissen, was sie tatsächlich zugut haben. Die Berechtigten sollten die Beträge dann auch bekommen, wenn sie es zugut haben.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit (Nichteintreten)	22 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit (Eintreten)	20 Stimmen

Le président: L'entrée en matière est donc refusée. La majorité de la commission vous propose dès lors l'adoption de l'arrêté fédéral. Je donne la parole au président de la commission.

Belser, Berichterstatter: Wir sind der Meinung, wir sollten dem von der Kommission vorgelegten Bundesbeschluss in globo zustimmen.

Le président: Le président de la commission nous propose maintenant de voter le projet proposé par la majorité de la commission *in globo*. Y a-t-il une autre proposition? Tel n'est pas le cas.

Bundesbeschluss – Arrêté fédéral

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes	20 Stimmen
Dagegen	16 Stimmen

An den Nationalrat – Au Conseil national

83.076

Bundespersönal. Teuerungszulagen Personnel fédéral. Compensation du renchérissement

Botschaft und Beschlusswurf vom 28. November 1983 (BBI IV, 545)
Message et projet d'arrêté du 28 novembre 1983 (FF IV, 549)

Antrag der Kommission Eintreten

Proposition de la commission Entrer en matière

Hefti, Berichterstatter. Der gegenwärtig in Kraft stehende Bundesbeschluss über die dem Bundespersönal zu gewährenden Teuerungszulagen läuft Ende dieses Jahres ab. Der Bundesrat beantragt, denselben um vier weitere Jahre zu verlängern.

Derzeit wird die Teuerung halbjährlich ausgeglichen, aufgrund der jeweiligen Lebenskosten. Bis jetzt galt hierfür als Massstab exakt der Stand des Lebenskostenindex für die Konsumentenpreise. Neu soll der Ausgleich an sich nur noch einmal im Jahr erfolgen. Der Bundesrat will sich allerdings die Kompetenz geben lassen, eine zusätzliche Teuerungszulage zum Ausgleich der zwischenzeitlich eingetretenen Teuerung ausrichten zu können, wobei die wirtschaftlichen Verhältnisse zu prüfen sind.

Die Mehrheit Ihrer Kommission beantragt, dass künftig in jedem Falle die Teuerung nur noch einmal im Jahr auf den 1. Januar auszugleichen sei und auf die erwähnte Kompetenz zu weiteren Zulagen verzichtet werde. Eine Minderheit will hier am bundesrätlichen Vorschlag festhalten. Einen anderen Punkt schlägt der von der Minderheit vorgeschlagene Absatz 1 bis bei Artikel 2. Danach soll der Bundesrat befugt sein, sofern es die wirtschaftlichen Verhältnisse erfordern, die Teuerungszulagen tiefer als gemäss Indexstand anzusetzen, wobei allenfalls nach Besoldungsklassen

abzustufen wäre. Die Mehrheit konnte sich dem nicht anschliessen.

Sodann hat uns heute Herr Kollega Miville einen Strauss von Anträgen und Eventualanträgen beschert. In der Kommission hatte er diese noch nicht gestellt.

Der Kommissionsbeschluss, die Teuerung jährlich nur noch einmal auszugleichen, gab Anlass zu Vorwürfen, der Grundsatz des automatischen vollen Teuerungsausgleiches sei verleugnet worden. Man kann sich jedoch fragen, ob der kleine Schritt der Kommission bereits eine solche Verletzung bedeute. Aber auch wenn dem so wäre, darf ein starrer Automatismus beim Teuerungsausgleich je länger, je weniger als Tabu betrachtet werden. Das widerspräche schon einem Postulat, welches unser Rat 1981 angenommen hat und welchem um so mehr Bedeutung zukommt, als es bestritten worden war, aber dann doch die Zustimmung der Dreiviertelmehrheit fand.

Diejenigen, welche dieses Tabu auch nur leicht zu hinterfragen beginnen, versucht man mit dem Vorwurf zu geschweigen, sie wollten den Teuerungsausgleich überhaupt zu Fall bringen. Davon ist aber nicht die Rede. Hingegen müssen wir auch die Grenzen sehen, welche in dieser Sache bestehen. Den Folgen einer Verschlechterung der Wirtschaftslage – wenigstens soweit hierfür Preiserhöhungen bei Importen und Leistungsabfall im Inland die Ursache sind – können wir uns auf die Dauer nicht einfach durch den Teuerungsausgleich entziehen. Dadurch werden nur die erforderlichen Anstrengungen zur Überwindung der Schwierigkeiten hinausgezögert. Das Ergebnis eines solchen Laissez-faire ist uns aus gewissen ausländischen Staaten bekannt. Es werden plötzlich Reduktionen in einem Ausmasse notwendig, die nicht nur für alle viel härter sind, sondern es ergeben sich, wie meist bei abrupten und einschneidenden Eingriffen, in anderer Hinsicht Nachteile. Eine vernünftige Regierung, ein vernünftiges Parlament und ein vernünftiges Volk werden kleine Korrekturen zurzeit grösseren Schäden in der Zukunft vorziehen.

Auch unter jenen, welche jetzt den uneingeschränkten Teuerungsausgleich erhalten, fehlt es nicht an Leuten, welche vor den angetönten Zusammenhängen die Augen nicht verschliessen. Andere aber scheinen sich gegen auch nur die geringste persönliche Einbusse zu sträuben. Das staatliche Personal sollte eigentlich nicht unerbittlich darauf beharren, sich derart von der Privatwirtschaft zu distanzieren. Wir wissen, wenn wir es auch nicht gerne sagen, dass namentlich beim zweiten Sektor – und ohne ihn vermögen auch die anderen nicht zu bestehen – vielfach ein zu hohes Kostenniveau Hauptgrund für die heutigen Schwierigkeiten bildet.

Sodann können – beim Gewicht, das heute dem Bund in den meisten Bereichen des nationalen Lebens zukommt – dessen Beamte in verantwortlicher Stellung einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die Teuerungsentwicklung ausüben. Auch von hier aus fragt es sich, ob es richtig ist, diese vollständig von den Folgen einer Teuerung abzuschirmen. Das gilt auch für den Bundesrat. Anlässlich einer Wirtschaftsdebatte in unserem Rat im Herbst 1982 habe ich bemerkt: «Bei der Frage des Teuerungs- und Indexautomatismus möchte ich dem Bundesrat keinesfalls unterschieben, auch persönliche Überlegungen mitspielen zu lassen. Um so mehr kann er hier gewisse Initiativen ergreifen und sich dabei immer noch vom französischen Staatspräsidenten und seiner Regierung rechts überholen lassen.» Von mir aus gesehen möchte ich bemerken, dass sich der Bundesrat in dieser Sache immer noch etwas schwer tut.

Namens der Kommission beantrage ich Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung zu den Kommissionsanträgen.

Moll: Sie haben aus dem Votum des Kommissionspräsidenten gehört, dass der Grundsatz der Ausrichtung einer Teuerungszulage an das Bundespersönal grundsätzlich nicht bestritten ist. Ich möchte auch vorweg darauf hinweisen, dass sich sicher der Antrag des Bundesrates, aber auch die Anträge der Kommission und der Minderheitsantrag von Herrn Letsch nicht gegen das Bundespersönal richten und

kein Misstrauen gegenüber dem Bundespersonal darstellen. Wir wissen genau, dass wir beim Bund auf allen Stufen tüchtige Mitarbeiter haben. Aber trotzdem darf die Besoldungspolitik des Bundes nicht isoliert betrachtet werden. Es sind nicht nur finanzielle, nicht nur wirtschaftliche, sondern es sind vor allem auch psychologische Überlegungen, die einen Vergleich mit der entsprechenden Lohnpolitik der privaten Arbeitgeber erfordern.

Die Mechanismen der Vollindexierung können die Leistungskraft privater Unternehmen je nach ihrer Kosten- und Ertragsstruktur überfordern. Eine Abkoppelung der Lohnentwicklung vom Index und eine Ausschaltung des reinen Automatismus wurde deshalb immer wieder verlangt und sollte auch immer angestrebt werden. Es wurde bereits auf das Postulat von Herrn Letsch vom Jahre 1981 hingewiesen. In jener Postulatsbegründung hat Herr Letsch darauf hingewiesen, dass in weiten Teilen der privaten Wirtschaft auf die betrieblichen Möglichkeiten und Grenzen Rücksicht genommen werden müsse, um die Rezession erfolgreich zu bewältigen und die Arbeitsmarktlage zu verbessern. Es ist deshalb zu vermeiden, dass sich Arbeitnehmer in Branchen, die noch flexible Lohnregelungen kennen, immer wieder gegenüber Arbeitnehmern in Branchen mit starren Automatismen – wie das eben für die öffentliche Verwaltung zutrifft – mehr und mehr benachteiligt fühlen. Das Ziel, so verlangte damals Herr Letsch, dürfe nicht mehr Automatismus, sondern müsste mehr Flexibilität sein.

In seiner Antwort hat der Bundesrat darauf hingewiesen, dass mit Bezug auf die Besoldungen des Bundespersonals damals keine Änderung möglich war. Aber heute, bei der Revision des bis Ende dieses Jahres geltenden Bundesbeschlusses, ist eben eine solche Anpassung möglich, und heute ist es auch möglich, die Intentionen des Postulates Letsch in die Tat umzusetzen.

Der Bundesrat vertritt in seiner Botschaft richtigerweise den Grundsatz, das Bundespersonal sei bei gleichen Verhältnissen gleich zu behandeln wie die überwiegende Mehrheit der Arbeitnehmer im privaten Wirtschaftsbereich. Der Grundsatz ist richtig. Der Grundsatz sollte aber nicht nur dann angewendet werden, wenn gegenüber der Privatwirtschaft nachgezogen wird, sondern der Grundsatz sollte auch dann gelten, wenn im Vergleich mit der Privatwirtschaft zurückgesteckt werden muss. Von diesem Grundsatz darf meines Erachtens auch nicht dispensiert werden, weil Ertragslage, Gewinnstreben, Kostenstrukturen privater Unternehmer nicht mit dem Bund verglichen werden können. Sicher ist, dass sie nicht kongruent verglichen werden können, aber ebenso sicher ist, dass auch die Finanzlage des Bundes bei der Bemessung und Beurteilung des Teuerungsausgleichs eine Rolle spielen muss. Der Bundesrat hat denn auch in seiner Botschaft mit Recht darauf hingewiesen, dass die Lebenskosten und die jeweilige Wirtschaftslage mit der entsprechenden Lohnpolitik privater Arbeitgeber ausschlaggebend seien.

Die Branchenverbände der privaten Wirtschaft kennen, abgesehen von wenigen Ausnahmen, nur einmalige jährliche Verhandlungen über den Teuerungsausgleich. Bei den Verhandlungen über Gesamtarbeitsverträge ist die Entwicklung des Konsumentenpreisindex erst noch ein Kriterium neben verschiedenen anderen. Massgebend sind bei diesen Verhandlungen die Wirtschaftslage, die allgemeine Marktlage, aber auch die Arbeitsmarktlage und Veränderungen im Sozialbereich. Angesichts der allgemeinen wirtschaftlichen Lage kann heute in der privaten Wirtschaft in vielen Fällen ein Teuerungsausgleich überhaupt nicht mehr oder nicht mehr voll gewährt werden. Ich möchte nur daran erinnern, dass bei der Erneuerung des Gesamtarbeitsvertrages in der chemischen Industrie in Basel für eine privilegierte Arbeitnehmerschaft vom Automatismus und auch von der rückwirkenden Teuerungszulage abgegangen wurde.

Es ist zu berücksichtigen, dass der Bundesbeschluss, den wir hier heute beschliessen, für vier Jahre gilt, währenddem in der Privatwirtschaft über den Teuerungsausgleich jedes Jahr neu verhandelt und neu bestimmt wird. Der Bund ist der grösste Arbeitgeber unseres Landes. Seine Besoldungs-

politik beeinflusst auch die Besoldungspolitik der öffentlichen Arbeitgeber in Kantonen und Gemeinden. Der Besoldungspolitik des Bundes kommt also Signalwirkung insbesondere auch gegenüber der privaten Wirtschaft zu.

Aus diesen Gründen bin ich der Meinung, dass der Antrag des Bundesrates, nur noch einmal jährlich einen Teuerungsausgleich zu gewähren, ein Schritt in die richtige Richtung ist. Im Rahmen der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und im Sinne des früheren Postulates liegt auch der Minderheitsantrag Letsch, dem Bundesrat die Kompetenz einzuräumen, die Teuerungszulagen tiefer anzusetzen, wenn es die wirtschaftlichen Verhältnisse erfordern.

Zum Schluss noch ein Wort zum ergänzenden Teuerungsausgleich nach geltendem Recht. Es ist darauf hinzuweisen, dass das eine Sonderbegünstigung des Bundespersonals ist, welche die private Wirtschaft nicht kennt. Nach der Botschaft dürften solche Nachzahlungen in Betracht fallen, wenn in massgebenden Bereichen der Privatwirtschaft der Teuerungsausgleich gewährt und gleichzeitig nachträgliche Realloohnerhöhungen ausgerichtet werden. Damit ist zugleich gesagt, dass durch diese ergänzende Teuerungszulage die Kompetenzordnung zwischen Bundesrat und Parlament ausser Kraft gesetzt würde, weil über Realloohnerhöhungen nur das Parlament zu befinden hat.

Aus diesen Gründen ersuche ich Sie, den Mehrheitsanträgen und dem Minderheitsantrag Letsch zuzustimmen.

Miville, Sprecher der Minderheit: Ich vertrete hier den Standpunkt der Kommissionsminderheit, wie er einerseits in der Fahne zum Ausdruck kommt und wie er andererseits durch neue Anträge von mir – der Herr Kommissionspräsident möge das entschuldigen; es ist ja nicht verboten, auch nach einer Kommissionsberatung noch weiterhin Überlegungen anzustellen – bekräftigt wird.

Ich bin der Meinung, die Kaufkraft auch des Bundespersonals sei zu erhalten und nicht ein weiteres Mal zu schmälern. Dass es sich bei dieser Vorlage um ein weiteres Mal handelt, werde ich Ihnen noch auseinandersetzen. Ich bin der Auffassung, dass gerade unser Bundespersonal es nicht verdient, hier nun – wie gesagt – ein weiteres Mal in seinen Ansprüchen bezüglich des Teuerungsausgleichs verkürzt zu werden. Dieses Bundespersonal hat seit Jahren durch den Personalstopp und Rekrutierungsstopp enorme Belastungen auf sich genommen und ganz wesentlich zu den Sparbemühungen des Bundes beigetragen. Der Ausgleich der Teuerung ist im übrigen von einer volkswirtschaftlichen Bedeutung ohnegleichen. Er ist, wie hier auch von bundesrätlicher Seite bestätigt worden ist, ein Eckpfeiler dessen, was wir in unserem Lande als Partnerschaft und als sozialen Frieden bezeichnen.

Der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 9. Februar dieses Jahres habe ich entnommen, dass Prof. von Weizsäcker, Volkswirtschaftler von der Universität Bern, in einem Vortrag folgendes ausgeführt hat: «... dass die niedrige Arbeitslosigkeit in der Schweiz auf dem Hintergrund einer grundsätzlich kooperationsbereiten, nicht auf Konfrontation bedachten Gewerkschaftspolitik verstanden werden muss. Die Gewerkschaften haben damit nicht nur wesentlich zur Vollbeschäftigung, sondern auch zur Entstehung jener Bedingungen beigetragen, die erst ein hohes Lohnniveau ermöglichen. Unternehmen mit hoher Wertschöpfung sind in der Gewinnsituation überdurchschnittlich verletzlich durch Produktionsunterbrüche. Deshalb sind stabile Sozialpartnerverhältnisse für die gesamtwirtschaftliche Lage von ausschlaggebendem Gewicht.» Ich meine, diese Ausführungen müssten uns allen Eindruck machen, erst recht in einer Zeit, in der wir Tag für Tag in den Zeitungen lesen, was die Verschärfung der sozialen Konflikte – insbesondere auch beim Staatspersonal – in unseren Nachbarländern für schlimme Auswirkungen zeitigen: Man denke nur an die Arbeitsniederlegungen des Zollpersonals in Italien.

In der Privatwirtschaft wird im allgemeinen auf den Ausgleich der Teuerung immer noch grossen Wert gelegt. Die meisten Gesamtarbeitsverträge enthalten denn auch eine Teuerungsklausel. Herr Moll hat soeben auf die Verhältnisse

in der Privatwirtschaft und auf diese Gesamtarbeitsverträge hingewiesen, wobei zu sagen ist, dass die Revision eines Gesamtarbeitsvertrages im allgemeinen rascher über die Bühne geht – innert einiger Monate –, rascher jedenfalls, als derartige Ausgleichsmassnahmen sich beim Staatspersonal verwirklichen lassen.

Es ist davon auszugehen, dass der Bund bis 1976 den vollen Teuerungsausgleich, d. h. also mit rückwirkendem Ausgleich für den im vergangenen Jahr entstandenen Verlust, gekannt hat, wie wir das übrigens zum Beispiel im Kanton Basel-Stadt heute immer noch praktizieren. Da gestatten Sie mir einen korrigierenden Hinweis auf die Seite 9 der Botschaft, auf diese Tabelle über die Verhältnisse in den Kantonen, wo vom Kanton Basel-Stadt gesagt wird: «Periodizität der Anpassung an die Teuerung jährlich, keine Änderung der Periodizität verlangt.» Da muss ich beifügen: ja, natürlich, aber mit rückwirkender Auszahlung! Da verträge es sich schon, den Teuerungsausgleich nur einmal im Jahre vorzunehmen, wenn dann hintendrin die Verluste des vergangenen Jahres durch eine einmalige Zulage ausgeglichen werden.

Seit 1977 kennt man diesen rückwirkenden Ausgleich beim Bund nicht mehr. Das ist der erste Schritt, der hier vorgenommen worden ist. Die Folge davon war, dass das Bundespersonal in den Jahren seit 1977 Jahr für Jahr im Vergleich zur tatsächlichen Teuerung Verluste hinnehmen musste, Verluste, die sich zwischen 0,2 Prozent, das ist das Minimum im Jahre 1978, und 1,7 Prozent, das ist das Maximum im Jahre 1981, bewegt haben. Gesamthaft machen diese Verluste, also auch ein Beitrag des Bundespersonals an die veränderte Finanzsituation, 350 Millionen Franken aus. Seither liegt auch die reale Entwicklung der Monatslöhne des Bundes unter derjenigen der Privatwirtschaft; das ist nicht einmal durch die Realloohnerhöhungen von 1982 voll ausgeglichen worden. Der Kommission ist diesbezüglich eine Tabelle unterbreitet worden, basierend auf den Gehaltserhebungen des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit, die zwar nicht von allen Kommissionsmitgliedern als schlüssig betrachtet worden ist, mir aber zu zeigen scheint, dass die Löhne des Personals des Bundes seit jenem ersten Schnitt der Jahre 1976/77 eindeutig unter die Lohnentwicklung der Privatwirtschaft zu liegen gekommen sind.

Nun soll also überdies als neue Massnahme der Teuerungsausgleich von Mitte Jahr abgeschafft werden. Damit würde die mit der Realloohnerhöhung von 1982 erfolgte Verbesserung innert weniger Jahre zunichte gemacht. Die mittleren und höheren Besoldungsklassen würden unter Umständen in einem Jahr mehr verlieren, als ihnen die Realloohnerhöhung gebracht hat. Man hat ausgerechnet, was Beamte in den Jahren 1977 bis 1982 eingebüsst hätten, wenn schon in diesen Jahren der jährlich zweimalige Ausgleich unterblieben wäre. Und das geht nun, über die ganzen Jahre hinweg gerechnet, total, von 1710 Franken in der 21. Besoldungsklasse bis zu 4908 Franken in der Besoldungsklasse 1. Sie müssen sich diese Beträge vor Augen führen, ehe Sie so etwas beschliessen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass es 1977 und 1978 gar keinen Ausgleich auf den 1. Juli gegeben hätte, weil in jenen Jahren glücklicherweise die Teuerung nicht hoch genug ausfiel. (Übrigens auch 1983 nicht.) In all diesen Jahren hätte mit der nun vorgeschlagenen Massnahme nichts gespart werden können, weil da kein halbjährlicher Ausgleich erfolgen musste. Wir möchten aber diesen halbjährlichen Ausgleich weiterhin garantiert wissen für Jahre, in denen die Teuerung ein Ausmass annimmt, das diese Massnahme erfordert.

Wie behandeln wir eigentlich unser Bundespersonal? Diese Frage stellt sich im Zusammenhang mit dem, was uns hier nun unterbreitet wird. Die Arbeitszeitverkürzung wird vorläufig abgelehnt, was 1983 40 Millionen Franken eingespart hat. Die Realloohnerhöhung ist in einem Ausmass vorgenommen worden, das nicht einmal den Rückstand im Vergleich zur Privatwirtschaft aufholte. Es sind Minderausgaben getätigt, mit anderen Worten: Verluste des Personals in Kauf genommen worden, und zwar Verluste von 350 Millionen

Franken innert sechs Jahren, durch den Verzicht auf die rückwirkende Auszahlung beim Teuerungsausgleich. Man hat die Mehrbeanspruchung durch Personal- und Rekrutierungsstopp verfügt. Es haben Abbauten stattgefunden: bei der Wohnungsfürsorge, bei den Zuschüssen für Personalverpflegung, bei der Ausbildung; die Beförderungspraxis wird restriktiver gehandhabt. Es hat Sparmassnahmen bei den Vergütungen gegeben.

Ich bitte Sie, das, was wir heute behandeln, nun auch einmal im Zusammenhang mit all dem zu sehen, was das Bundespersonal in den letzten Jahren bereits auf sich nehmen musste.

Nun will Herr Letsch noch weiter gehen als das, was der Bundesrat beantragt, indem er noch eine Bestimmung einfügen möchte: «Wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse es erfordern, kann der Bundesrat die Teuerungszulage allenfalls nach Besoldungsklassen abgestuft tiefer ansetzen.» Ich betrachte das als eine Art von Kriegserklärung an das Personal. Ich bitte Sie jetzt schon, jedenfalls diesen Antrag Letsch, der auch in der Kommission keine Annahme gefunden hat, abzulehnen.

Herr Hartmann, stellvertretender Direktor der Hauptabteilung Personaldienste der Generaldirektion PTT, hat am 10. Dezember 1982 anlässlich der Verhandlungen mit Herrn Bundesrat Ritschard über die Anpassung der Teuerungszulagen auf den 1. Januar 1983 sinngemäss folgendes erklärt: Das Instrument des halbjährlichen Teuerungsausgleichs sollte nicht aus der Hand gegeben werden, da es den PTT jene Manövrierfähigkeit erhält, die sie am Arbeitsmarkt dringend braucht. Das war also kein Linkspolitiker und kein Gewerkschafter, der diese Qualifikation des halbjährlichen Teuerungsausgleichs vorgenommen hat; damit – so sagte er – den PTT die Manövrierfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt erhalten bleibt. Das gilt natürlich nicht nur für die PTT, das gilt für den gesamten Bereich des Bundespersonals.

Die Anpassung wichtiger Leistungen und Bezüge an die Teuerung spielt in unserer gesamten Volkswirtschaft – ich habe schon zu Beginn darauf hingewiesen – eine entscheidende Rolle. Die Rentner erhalten den Teuerungsausgleich – was auch vollkommen in Ordnung ist –; unsere Bauern legen Wert darauf, dass ihr Paritätslohn der Teuerung angepasst wird – und das wird jeweils auch so beschlossen –; die Mietzinse, die Realzinse der Banken, alles steht mit der Geldentwertung im engsten Zusammenhang und wird entsprechend gehandhabt. Warum soll ausgerechnet das Bundespersonal davon ausgenommen werden wegen dieser paar Millionen Franken, die man hier sparen will?

Wir werden uns nächstens mit dem Ankauf von Panzern zu befassen haben, was dann eine Summe von um die 5 Milliarden herum betreffen wird. Und nun hören Sie gut zu: Im Unterschied zu einigen meiner Gesinnungsfreunde bin ich da – grundsätzlich! – gar nicht dagegen, aber wenn schon milliardenweise Geld für Panzer und andere Verteidigungsanstrengungen ausgegeben wird, dann doch weiss Gott jetzt nicht diese paar Millionen sparen und dem Bundespersonal auf diese Art und Weise einen weiteren Abstrich an seinem Teuerungsausgleich zumuten.

Soll der Abstand der Bundeslöhne zur Privatwirtschaft noch grösser werden? Einer Privatwirtschaft, der es jeweils möglich ist, in konjunkturell besseren Zeiten dem Bund und dem Staat überhaupt, also den Kantonen und den Gemeinden, ihr Personal abzuwerben? Es liegt in unser aller Interesse, wenn wir diesen Staat noch als Dienstleistungsbetrieb für uns alle auffassen und nicht einfach als Gegner. Es liegt in unser aller Interesse, unseren Staat konkurrenzfähig zu erhalten.

Die Anträge der Minderheit sind einerseits aus der Fahne ersichtlich, andererseits habe ich Ihnen nun noch einen weiteren Antrag unterbreitet, den ich Ihnen kurz erläutern möchte.

Beim Artikel 2 zielt mein erster Antrag darauf ab, den halbjährlichen Teuerungsausgleich zu erhalten und zu verteidigen. Wenn das beschlossen wird, aber nur dann, kann auf Absatz 2 von Artikel 2 verzichtet werden. Nur dann gilt hier das Wort «streichen».

Ich unterbreite Ihnen noch zwei Eventualanträge. Das sind nun nicht Anträge, die vorher bereinigt und dann dem Hauptantrag entgegengestellt werden müssen, sondern das hat einen anderen Charakter. Ich möchte Sie darum bitten, zuerst den Hauptantrag einem Entscheid zu unterwerfen und dann, wenn der Hauptantrag nicht angenommen werden sollte, wenigstens den Eventualantrag I in Beratung zu ziehen, der diesen halbjährlichen Teuerungsausgleich auf eine bestimmte Höhe der Teuerung beschränken möchte, wie das der neue Gesamtarbeitsvertrag in der chemischen Industrie tut, der vorhin erwähnt worden ist und der auch eine Zwischenanpassung der Löhne an die Teuerung enthält, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise per Ende Mai gegenüber dem Stand per Ende November des Vorjahres eine Erhöhung um 3,5 Prozent aufweist. So ist das nun im neuen Chemie-GAV geregelt. Wenn Sie also dem halbjährlichen Teuerungsausgleich im Hauptantrag generell nicht zustimmen können, so bitte ich Sie, wenigstens eine Lösung nach Eventualantrag I ins Auge zu fassen, die spielen müsste, wenn die Teuerung bis Mitte Jahr 2 Prozent übersteigt. Wenn Ihnen auch das nicht gefällt, so würde ein Eventualantrag II darauf hinauslaufen, diesen halbjährlichen Teuerungsausgleich auf den Höchstbetrag der 13. Besoldungsklasse zu begrenzen, womit dann in dieses Instrument ein Element der Degression eingebaut würde, eine Beschneidung der Ansprüche der oberen Besoldungsklassen.

M. Jelmini: La proposition que nous présente le Conseil fédéral de changer le système de la compensation de renchérissement pour le personnel fédéral, ne signifie pas seulement un changement de procédure, elle touche en effet au revenu des personnes qui consacrent leur activité à l'administration fédérale et à ses régies.

Il y a lieu de rappeler que, durant la période allant de 1979 à 1982, les allocations de renchérissement allouées au milieu de chaque année, ont atteint 12 pour cent, ce qui représente une adaptation des salaires d'environ 350 millions. Il est donc possible d'en déduire que l'abandon de la compensation semestrielle causera la perte de ce montant pour le personnel de la Confédération, dans une situation et dans une période économique analogues. Il faut aussi rappeler que, par rapport à la réglementation antérieure à 1977, le système actuel a fait subir au personnel fédéral des pertes qui se montent à environ 300 millions. Ainsi que le relève le message du Conseil fédéral, le personnel a largement contribué à l'assainissement des finances fédérales. Et il est obligé d'accroître sa contribution à l'avenir.

Pour ces raisons et pour bien d'autres encore, j'avais proposé au sein de la commission le renouvellement du système actuel de compensation semestrielle du renchérissement. Cette proposition, formulée également par un de nos collègues, a recueilli très peu de voix; j'ai donc renoncé à la présenter au conseil en tant que proposition de minorité. Cependant, je constate qu'une proposition semblable a de nouveau été formulée au début de cette séance, et je la soutiendrai de toute évidence.

Il convient de considérer que le Conseil fédéral demande au personnel de la Confédération un sacrifice qui est l'expression d'une préoccupation prioritaire – à mon avis exagérée – de la situation financière, d'une part, et de pressions émanant de différents milieux économiques et politiques, d'autre part. Il faut aussi se rendre compte du fait que l'on a déjà atteint un plafond qui risque de menacer trop fortement l'équilibre que le Conseil fédéral lui-même tient à conserver. D'autres mesures restrictives, telles que celles proposées par M. Letsch – je me réserve d'y revenir dans la discussion de détail – risqueraient vraisemblablement de mettre le gouvernement en difficulté dans la gestion des rapports avec son personnel, d'autant plus qu'il s'agirait de solutions qui n'auraient même pas fait l'objet de négociations entre le Conseil fédéral, les fonctionnaires et les employés.

Je voudrais ajouter qu'au niveau de la politique des revenus – cela a déjà été dit dans ce débat – il faut éviter de réduire le pouvoir d'achat, surtout en période de récession. La perte,

mentionnée dans le message, que subirait le personnel fédéral, soit 63 millions pour chaque pour cent de renchérissement, serait suivie et augmentée par des pertes analogues au sein des pouvoirs publics et de quelques branches du secteur privé qui seraient directement ou indirectement influencées par nos décisions.

Le sacrifice que nous demandons au personnel fédéral par le changement du système actuel de renchérissement, et qui pourrait être encore plus important si d'autres mesures restrictives seraient adoptées, crée certainement un climat d'inquiétude et d'incertitude au sein du personnel. Celui-ci s'est d'ailleurs déjà manifesté par des prises de position, justifiées, il faut le reconnaître. L'atmosphère pacifique qui a régné ces dernières années sera maintenue mais dans la mesure seulement où les partenaires sociaux continueront à faire preuve de la même prudence et de la même bonne volonté qu'ils ont toujours manifestées.

Dans ce contexte, l'ajustement des salaires par rapport au renchérissement joue un rôle déterminant, parce qu'il est en mesure d'assurer aux travailleurs, aux employés, aux fonctionnaires du secteur public, et par conséquent aussi du secteur privé, le respect de leurs droits et la tranquillité nécessaire pour leur avenir.

Dans ce sens et avec les réserves dont j'ai parlé, je voterai l'entrée en matière.

Reichmuth: Der Hauptakzent der Vorlage besteht im Übergang vom halbjährlichen zum jährlichen Teuerungsausgleich für das Bundespersonal. Die Gründe dafür hat der Herr Kommissionspräsident überzeugend dargelegt, und sie sind auch in der Botschaft des Bundesrates einleuchtend dargestellt, so dass ich mich diesbezüglich weiterer Ausführungen enthalten kann. Ich halte diese Massnahme persönlich für richtig und bin deshalb für Zustimmung zur Vorlage des Bundesrates und für Ablehnung der Anträge von Herrn Kollege Miville. Ich beantrage Ihnen ebenfalls, bei Artikel 2 Absatz 1 dem Beschluss der Kommissionsmehrheit und damit der Fassung des Bundesrates zuzustimmen und den Minderheitsantrag 1bis von Herrn Letsch abzulehnen.

Es gilt meines Erachtens zu vermeiden, dass künftig je auf Jahresende grosse Diskussionen zwischen Bundesrat und Personalverbänden über die Höhe des Teuerungsausgleichs geführt werden müssen. Am bisherigen Grundsatz, dass die Teuerungszulagen beim öffentlichen Personal aufgrund des aktuellen Lebenskostenindex festgesetzt werden, sollte meines Erachtens festgehalten werden. Das lässt sich damit begründen, dass unsere Staatsdiener nach einem relativ starren Besoldungssystem bezahlt werden. Änderungen bei den Reallöhnen und bei den übrigen Arbeitsbedingungen erfordern jeweils Parlamentsbeschlüsse, im Gegensatz zur privaten Wirtschaft, wo diese Konditionen durch Verträge ausgehandelt werden können und wo man in den letzten Jahren zum Teil erstaunliche Flexibilitäten festgestellt hat. Ich bin kein Gewerkschafter, aber ich glaube, dass ein Abrücken vom Grundsatz des vollen Teuerungsausgleichs für das öffentliche Personal mit Bestimmtheit das sozialpartnerschaftliche Verhältnis zwischen dem Bund und seinen Bediensteten in untragbarer Weise belasten würde. Mit der Revision von 1976 wurde der rückwirkende Teuerungsausgleich richtigerweise abgeschafft. Mit der heutigen Revision gehen wir richtigerweise vom halbjährlichen zum jährlichen Teuerungsausgleich über. Eine noch weitergehende Verschlechterung der Teuerungszulagenregelung, wie sie der Minderheitsantrag einführen will, könnte zu höchst unerfreulichen und unerwünschten Spannungen führen.

Über die vorliegende Revision der Teuerungszulagenordnung war der Bundesrat bzw. das Finanzdepartement auch in Kontakt mit den Kantonen. Es kommt nicht von ungefähr, dass, wie die Zusammenstellung im Anhang 2 zur Vorlage zeigt, fast alle Kantone zum jährlichen Teuerungsausgleich übergehen wollen oder mit Wirkung ab 1. Januar 1984 bereits dazu übergegangen sind. Der Sinn der Absprache war eine gewisse Harmonisierung, bei der aber der bisherige Anspruch des öffentlichen Personals auf den vollen Teuerungsausgleich nach dem Stand der Lebenskosten nie

in Frage gestellt worden ist. Es wäre meines Erachtens nicht opportun, nun beim Bund eine andere Regelung zu treffen, als sie die Kantone und viele Städte und Gemeinden bisher schon hatten und weiterhin haben werden. Auch die kantonalen und kommunalen Behörden haben, wie der Bundesrat, kein Interesse an jährlich wiederkehrenden Auseinandersetzungen mit den Personalverbänden über die Höhe des Teuerungsausgleichs.

Ich bin daher der Meinung, dass es richtig ist, anstatt Kann-Formeln eine klare und verbindliche Teuerungszulagenregelung zu schaffen, was für mich konsequenterweise bedeutet, dass ich nicht nur den Minderheitsantrag zu Artikel 2 Absatz 1 ablehne, sondern ebenso den Minderheitsantrag zu Absatz 2, der eine ergänzende, über den Indexanspruch hinausgehende Teuerungszulage ermöglichen möchte.

Ich bitte sie, in die Vorlage keine Gummilösungen zu injizieren und auf einer vernünftigen mittleren Linie zu bleiben.

M. Ducret: Dans le tableau qui se trouve dans le message du Conseil fédéral, pour Genève comme pour Bâle, et M. Miville l'a dit tout à l'heure, vous remarquez que l'indexation n'est pas annuelle, qu'elle est mensuelle. Nous payons effectivement une fois par année mais le calcul est fait pour chaque mois. C'est donc un système beaucoup plus favorable que le système semestriel ou annuel. D'une manière générale, les cantons questionnés par le Conseil fédéral au sujet de la modification de l'indexation sont favorables au maintien de l'indexation automatique. Nous pensons tous que cette indexation est un des éléments importants de la paix du travail.

Je me rallierai cependant à la proposition du Conseil fédéral parce que, aujourd'hui, on demande des efforts à tout le monde et on en demande de considérables aux travailleurs indépendants. Il ne faut pas perdre de vue que les bénéfices des entreprises sont limités, qu'ils ne suivent pas – en particulier ceux des petites entreprises – l'indice du coût de la vie. D'autre part, la pression exercée par les consommateurs sur les prix, sur les marges, les associations de consommateurs et de consommatrices qui recherchent toujours les prix les plus bas, la concurrence excessive des grandes surfaces, de la Migros, de la Coop, de Denner, font que les indépendants ont les plus grandes difficultés à maintenir leur revenu et qu'il ne s'agit pas pour eux d'indexation.

Lors du dernier vote du peuple suisse, les projets d'imposition du trafic routier ont été très vivement soutenus par les syndicats de la fonction publique. J'ai lu à plusieurs reprises des propositions très fermes du Syndicat des cheminots en faveur de la taxe poids lourds. Or cette taxe, pour un camionneur sur trois, équivaut à une diminution du revenu, ce n'est même pas l'indexation de son revenu, c'est un prélèvement sur le revenu. On constate donc que, quelquefois, les syndicats de travailleurs demandent également que les revenus d'autres travailleurs soient diminués. C'est indiscutable, et je ne sais pas si M. Miville, qui d'ailleurs ne m'écoute pas, qui défend très vivement les intérêts des travailleurs et des syndicats, n'a pas défendu aussi avec beaucoup de vigueur l'imposition d'un groupe de travailleurs indépendants, les routiers, qui viennent de subir un prélèvement et pour lesquels il n'a pas été voté d'indexation, bien au contraire.

Il faut relever deux points essentiels. Dans la situation actuelle, où l'indice du coût de la vie évolue faiblement, une indexation annuelle ne porte pas de préjudice et ne soulève pas de problème, mais cela ne représentera pas 60 millions d'économie. Dans une période où l'indice du coût de la vie progresserait fortement, il faudrait alors que le Conseil fédéral et les Chambres aient le courage de modifier leur attitude, parce qu'on ne peut pas non plus, pour une simple question de principe, priver les travailleurs d'une indexation normale de leur revenu.

Dans la conjoncture actuelle, puisque chacun est appelé à faire un effort, que les fonctionnaires fédéraux acceptent ce sacrifice, tout comme les fonctionnaires cantonaux. Mais

dans des périodes plus difficiles où le coût de la vie monterait plus rapidement, il faudrait avoir le courage de revenir à une situation d'indexation semestrielle en tout cas.

Bundesrat Stich: Mit dieser Vorlage will der Bundesrat dem Grundsatz Nachdruck verleihen, dass das Bundespersonal grundsätzlich gleich behandelt werden soll wie das Personal privater Betriebe. Effektiv hat sich der zweimalige Teuerungsausgleich in der Privatwirtschaft nicht durchgesetzt, im Gegenteil; man ist eher wieder davon abgekommen. Das hängt zum Teil allerdings auch damit zusammen, dass in den letzten Jahren die Teuerungsraten nicht mehr so hoch gewesen sind. Im Ganzen muss man doch sehen, dass die Forderung nach zweimaligem Teuerungsausgleich natürlich um so vehementer vertreten wird, je höher die Teuerungsrate ist. Hier, glaube ich, dürfen wir doch hoffen, dass in der Zukunft die Teuerungsraten nicht mehr so hoch sein werden, wie wir sie in vergangenen Jahrzehnten gelegentlich gehabt haben, nämlich bis zu 10 Prozent. Diese Tatsache allein mag schon dafür sprechen, dass man heute eine neue Lösung sucht.

Der Teuerungsausgleich ist sicher von Bedeutung für die Erhaltung des Arbeitsfriedens, aber gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten ein starkes Element der Stabilisierung, weil es die Kaufkraft erhält; letztlich liegt dies im Interesse der ganzen Wirtschaft. Ich glaube also, dass man hier über diesen Grundsatz des Teuerungsausgleichs nicht diskutieren sollte; dieser sollte wirklich unbestritten sein. Die Periodizität der Anpassung, aber nicht der Teuerungsausgleich steht zur Diskussion.

Selbstverständlich hat der Bundesrat, aber auch ich persönlich, sehr viel Verständnis für die Leute, die den Minderheitsantrag vertreten. Sie sagen, man solle nicht auf den halbjährlichen Ausgleich verzichten, weil dies natürlich dem Bundespersonal eine finanzielle Einbusse bringt. Aber auf der anderen Seite sehen wir in der heutigen Zeit, dass es gelegentlich Firmen oder ganze Branchen gibt, die überhaupt keinen Teuerungsausgleich zahlen können. Auch diese Tatsache muss man berücksichtigen. Im Ganzen möchten wir doch dem Grundsatz Nachachtung verschaffen – hier, aber dann auch beispielsweise bei der Arbeitszeitverkürzung –, dass das Bundespersonal im wesentlichen gleich behandelt werden soll wie das übrige Personal.

Ich bin froh, wenn Sie auf diese Vorlage eintreten und im wesentlichen den Anträgen des Bundesrates zustimmen, mit Ausnahme von Artikel 1. Dort schliesst sich der Bundesrat der Kommission an. Das ist sicher eine zweckmässige und richtige Verbesserung des heutigen Zustandes, weil in Zukunft auch demjenigen der Teuerungsausgleich gewährt werden soll, der sich nach dem 60. Altersjahr vorzeitig pensionieren lässt. Bis heute haben solche Beamte auf alle Teuerungsansprüche der Zukunft verzichten müssen.

Für den Bundesrat ist es klar – das ist ja der Zweck der Botschaft –, dass der Teuerungsausgleich nur noch einmal ausgerichtet werden soll. Ich muss deshalb den Antrag Miville ablehnen. Es ist aber für den Bundesrat unbestritten, dass am Prinzip des vollen Teuerungsausgleiches festgehalten werden soll. So ist auch der Antrag von Herrn Letsch zu Absatz 2 nicht akzeptabel, die Teuerungszulage je nach Höhe des Salärs unterschiedlich anzusetzen. Hier geht es um eine grundsätzliche Frage. Letztlich würde eine differenzierte Teuerungszulage natürlich dazu führen, dass man zu einem Ausgleich käme. Es würde zu einer Anpassung führen, und damit stellt man das ganze Besoldungsgefüge zur Diskussion.

In der Privatwirtschaft wird zwar gelegentlich der Teuerungsausgleich bei den höheren Salären begrenzt oder gar nicht ausgerichtet. Nach meiner Erfahrung – und ich habe in dieser Hinsicht einige Erfahrung – ist es dann aber so, dass gerade bei den oberen Gehaltsklassen leistungsbedingte Zulagen gewährt werden, die in der Regel über den Teuerungsausgleich hinausgehen. Es macht sich gut, wenn man sagt, man hätte eine Begrenzung. Faktisch wird diese Begrenzung dann aber nicht wirksam, weil man natürlich auch in der Privatwirtschaft auf gute, motivierte Kadermitar-

beiter angewiesen ist. Dasselbe gilt natürlich auch für den Bund. Schon aus diesen Überlegungen sehe ich – und übrigens auch der Bundesrat – keine Möglichkeit, den Teuerungsausgleich tiefer anzusetzen, jedenfalls dann nicht, wenn er nur noch einmal jährlich angepasst wird. Das wäre auch von uns aus gesehen nicht zu vertreten.

Zu den Minderheitsanträgen von Herrn Miville zu Artikel 2, Eventualantrag I: Dort geht es einfach darum, eine Begrenzung einzuführen, dass man den zweimaligen Teuerungsausgleich nur dann vorzunehmen hätte, wenn die Teuerung im ersten Halbjahr mehr als 2 Prozent beträgt. Das wäre also ein gewisses Entgegenkommen. Ich glaube aber, dass man hier doch einer klaren, eindeutigen Lösung den Vorrang geben sollte.

Beim zweiten Eventualantrag hätte man dann einfach eine Begrenzung bis zur Besoldungsklasse 13. Das würde sich allerdings nur auf das zweite Halbjahr beziehen. Es handelt sich im Grunde genommen um Vermittlungsanträge. Der Bundesrat will aber an seinen Vorschlägen festhalten. Ich bitte Sie also, auf die Vorlage einzutreten und den Anträgen des Bundesrates zuzustimmen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 1

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 1bis

Als Rentner im Sinne von Absatz 1 gelten auch Rentenbezügler, die den Bundesdienst nach Vollendung des 60. Altersjahres und des 35. Beitragsjahres verlassen und die Versicherung freiwillig weitergeführt haben, sowie deren Hinterbliebene.

Abs. 3

...weitergeführt haben und die Bedingungen nach Absatz 1bis nicht erfüllen, sowie deren Hinterbliebene.

Art. 1

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 1^{bis}

Par rentiers, au sens visé par le 1^{er} alinéa, on entend également les bénéficiaires de rentes qui, ayant quitté le service de la Confédération après l'âge de soixante ans et fait partie de la caisse pendant trente-cinq ans, y sont restés affiliés volontairement, ainsi que leurs survivants.

Al. 3

...affiliés volontairement et ne remplissent pas les conditions fixées à l'alinéa 1^{bis}, ainsi que leurs survivants.

Hefti, Berichterstatter: Zu Absatz 1 habe ich keine Bemerkungen. In Absatz 1bis ging Ihre Kommission etwas weiter als der Bundesrat.

Es sollen diejenigen Fälle berücksichtigt werden, in denen eine vorzeitige Pensionierung erfolgt (nach 60, aber vor 62 oder 65). Der Bundesrat erklärte sich mit dieser Änderung der Kommission einverstanden.

Die Änderung in Absatz 3 betrifft lediglich eine redaktionelle Klarstellung, bedingt durch die Einfügung des Absatzes 1bis.

Angenommen – Adopté

Art. 2

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 1bis (neu)

Minderheit

(Letsch, Kündig, Moll, Stucki)

Wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse es erfordern, kann der Bundesrat die Teuerungszulage, allenfalls nach Besoldungsklassen abgestuft, tiefer ansetzen.

Abs. 2

Mehrheit

Streichen

Minderheit

(Miville, Bühner, Jelmini)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Hauptanträge Miville

Abs. 1

...auf den 1. Januar und auf den 1. Juli im Verhältnis zu...

Abs. 2

Streichen

Eventualantrag I

Abs. 1

Die Teuerungszulage wird vom Bundesrat aufgrund der jeweiligen Lebenskosten auf den 1. Januar und auf den 1. Juli im Verhältnis zu den massgebenden Bezügen festgesetzt und monatlich ausbezahlt. Auf 1. Juli wird die Zulage nur neu festgesetzt, wenn die Zunahme der Lebenskosten eine Erhöhung der Zulage um mindestens 2 Prozent erfordert.

Abs. 2

Streichen

Eventualantrag II

Abs. 1

Die Teuerungszulage wird vom Bundesrat aufgrund der jeweiligen Lebenskosten auf den 1. Januar und auf den 1. Juli im Verhältnis zu den massgebenden Bezügen festgesetzt und monatlich ausbezahlt. Wird die Zulage für das 2. Halbjahr neu festgesetzt, so kann der Bundesrat die Erhöhung während dieser Zeit auf dem Höchstbetrag der 13. Besoldungsklasse begrenzen.

Abs. 2

Streichen

Art. 2

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 1^{bis} (nouveau)

Minorité

(Letsch, Kündig, Moll, Stucki)

Si la situation économique l'exige, le Conseil fédéral peut fixer à un niveau inférieur l'allocation de renchérissement, le cas échéant, en la modulant selon les classes de traitement.

Al. 2

Majorité

Biffer

Minorité

(Miville, Bühler, Jelmiri)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Propositions principales Miville

Al. 1

... pour le 1^{er} janvier et le 1^{er} juillet, compte tenu...

Al. 2

Biffer

Proposition éventuelle I

Al. 1

L'allocation de renchérissement est fixée par le Conseil fédéral pour le 1^{er} janvier et au 1^{er} juillet, compte tenu chaque fois du coût de la vie et au prorata de la rétribution déterminante. L'allocation est adaptée le 1^{er} juillet seulement si l'augmentation du coût de la vie exige pour le moins une augmentation de 2 pour cent.

Al. 2

Biffer

Proposition éventuelle II

Al. 1

L'allocation de renchérissement est fixée par le Conseil fédéral pour le 1^{er} janvier et au 1^{er} juillet, compte tenu chaque fois du coût de la vie et au prorata de la rétribution déterminante. Si l'allocation est adaptée pour la 2^e moitié de l'an, le Conseil fédéral peut limiter pour cette période l'adaptation au versement maximum de la 13^e classe de salaire.

Al. 2

Biffer

Abs. 1 – Al. 1

Hefti, Berichterstatter: Bei Absatz 1 liegen die Anträge von Herrn Kollege Miville vor. Darf ich zu seinen Ausführungen sagen, dass ich mit seinen Bemerkungen bezüglich Arbeitsfrieden, Partnerschaft und Kooperation voll einig gehe. Bestimmt wird dies aber auch durch eine gesunde Wirtschaftslage erleichtert, und dieser droht in der heutigen Zeit durch einen allzu starren Indexautomatismus Gefahr.

Was die Stellungnahme der Kommission betrifft, so lagen ihr die Anträge nicht vor. Aufgrund der Diskussionen und Entscheide in der Kommission kann ich aber wohl sagen, dass die Kommission die Anträge Miville ablehnt.

Was nun das abstimmungsmässige Vorgehen betrifft, so möchte ich Herrn Kollega Miville entgegenkommen und beantragen, dass zuerst sein Hauptantrag dem Antrag von Kommission und Bundesrat gegenübergestellt wird. Dringt dann der Hauptantrag Miville nicht durch, so müssen wir eine Sub-Eventualabstimmung zwischen den beiden Eventualanträgen Miville vornehmen. Das Resultat soll dann dem Antrag von Kommission und Bundesrat gegenübergestellt werden. Damit hätten wir den Intentionen von Herrn Kollega Miville entsprochen.

Belser: Ich kann diesem Abstimmungsprozedere nicht zustimmen, denn ich möchte nicht in einer eventuellen Abstimmung zwischen den Eventualanträgen Miville entscheiden. Diese sollte man je dem Antrag der Kommission gegenüberstellen, sonst entstehen da ganz sonderbare Fronten.

Le président: J'allais vous proposer de procéder de cette façon. Nous opposerons, dans un premier vote, la proposition principale de M. Miville à la proposition du Conseil fédéral et de la majorité de la commission.

Si le Conseil fédéral et la majorité l'emportent, nous choisirons dans un deuxième vote entre la proposition du Conseil fédéral et de la majorité et la proposition éventuelle I.

Si le Conseil fédéral et la majorité continuent de l'emporter, dans un troisième vote la solution du Conseil fédéral et de la majorité sera opposée à la proposition éventuelle II.

Je vous propose donc de voter selon la formule que vient de nous suggérer M. Belser, si le président de la commission veut bien se rallier à cette façon de voir.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Mehrheit	32 Stimmen
Für den Hauptantrag Miville	8 Stimmen

Miville: Mein Streichungsantrag zu Absatz 2 entfällt hiermit.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Mehrheit	31 Stimmen
Für den Eventualantrag Miville I	8 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit	33 Stimmen
Für den Eventualantrag Miville II	8 Stimmen

Abs. 1bis – Al. 1^{bis}

Hefti, Berichterstatter: Die Mehrheit der Kommission hat ihre Ablehnung des Antrages Letsch wie folgt begründet: Die Vorlage des Bundesrates bringt dem Bundespersonal gegenüber dem heutigen Zustand Einbussen, und diese Einbussen sind auf Opposition gestossen. Aus diesem Grunde sollte heute nicht weitergegangen werden, als der Bundesrat vorschlägt.

Letsch: Wir haben mit der Zustimmung zu Artikel 1 sowie Artikel 2 Absatz 1 soeben einen Grundsatz akzeptiert, der für die grosse Zahl von Arbeitnehmern in der Privatwirtschaft nicht mehr selbstverständlich ist. Das Bundespersonal soll auch weiterhin Anspruch auf eine jährliche prozentuale Teuerungszulage haben, die sich am Lebenskostenindex misst. Der Indexautomatismus – und das bitte ich Sie, doch zu bedenken – bleibt als Regel somit bestehen. Was die Minderheit möchte, ist nicht ein Abrücken vom indexorientierten Teuerungsausgleich, wie es der Föderativverband beklagt, sondern es ist lediglich die Möglichkeit, unter Umständen den starren Indexautomatismus etwas zu lockern. Der Bundesrat wird dazu nicht einmal gezwungen, er soll aber die Möglichkeit dazu erhalten. Eine solche Flexibilität scheint mir nun um so wichtiger zu sein, als die gesetzliche Regelung, die wir beschliessen, ja wiederum für volle vier Jahre gelten soll. Niemand in diesem Saal weiss, was sich in dieser Zeit wirtschaftlich, insbesondere auch bezüglich Inflation alles tun wird.

Zur näheren Begründung erlaube ich mir drei Hinweise:

1. Als wir im Jahre 1980 in diesem Rat dieselbe Frage diskutiert hatten, war von den Gegnern einer solchen Flexibilitätsklausel vor allem geltend gemacht worden, der Antrag komme unvermittelt, und man hätte mit den Personalorganisationen nicht darüber reden können. Das war verständlich. Inzwischen sind vier Jahre verstrichen, und es ist inzwischen auch das bereits mehrmals erwähnte Postulat überwiesen worden. Das Problem und der Auftrag liegen diesmal nun also lange genug auf dem Tisch.

2. Wir sollten uns bewusst werden, was in den letzten Jahren in der privaten Wirtschaft bezüglich Teuerungsausgleich alles geschah. Unter dem Druck härterer wirtschaftlicher Verhältnisse sahen sich praktisch alle Branchen und Betriebe gezwungen, flexiblere Regelungen für den Teuerungsausgleich einzuführen. Die betroffenen Arbeitnehmer

brachten im grossen und ganzen dieser Notwendigkeit erfreulicherweise Verständnis entgegen.

Was wir vorschlagen, ist also nicht eine Kampfansage an die gesamte Arbeitnehmerschaft, wie es der Föderativverband nannte. Herr Miville (der soeben hinausging) sprach sogar von einer Kriegserklärung. Ich muss Ihnen offen sagen, dass ich diese Dramatik nicht verstehe. Sie verrät eine bedenkliche Frontferne öffentlicher Funktionäre. Was wir wollen, ist nämlich nichts anderes als eine leichte Korrektur der privilegierten Stellung des Bundespersonals bezüglich Teuerungsausgleich. Gelingt diese Angleichung an die Praxis in der privaten Wirtschaft nicht, so gehen vom Bund weiterhin Signalwirkungen aus, die künftige Regelungen über tragbare Lösungen im privaten Bereich erschweren.

3. Noch ein Wort zur volkswirtschaftlichen Notwendigkeit: Der Index als solcher ist als Orientierungshilfe zwar nötig. Je nach den Ursachen und Auswirkungen einer bestimmten Teuerung, die im Index nicht zum Ausdruck kommen, können voll indexierte Lohnanpassungen jedoch volkswirtschaftlich gefährlich werden. Herr Nationalbankpräsident Leutwiler sprach sogar einmal von «unsinnig». Die Inflation wird weiter angeheizt, und Arbeitsplätze werden gefährdet. Das Kaufkraftargument – auch das wollte ich jetzt eigentlich Herrn Miville sagen – ist eben nur das eine; das andere ist das Kostenargument. Höhere Löhne erhöhen die Kosten, sie schmälern – bei sonst gleichen Verhältnissen – die Margen und erschweren, was heute besonders ins Gewicht fällt, die Investitionen. In der Wirtschaft hat sich diese Einsicht durchgesetzt. Der Staat darf deshalb nicht länger am starren, vollautomatischen Ausgleich festhalten.

Natürlich – und hier setzt nun eine Kritik an der Minderheit an – ist der volle Automatismus sehr bequem. Die von der Minderheit vorgesehene Möglichkeit bedingt tatsächlich – da hat Herr Reichmuth recht – Verhandlungen und Ermessensentscheide. Aber dieser Aufgabe unterziehen sich die Sozialpartner auf Verbands- und Betriebsebene schon lange. Das ist zwar nicht bequem, liegt aber im Interesse ausgewogener Lösungen. Bequeme Sachzwänge sollten deshalb auch beim Staat verantwortungsbewusstem Abwägen nicht länger vorgezogen werden.

Ein zweiter Einwand richtet sich gegen die angeblich einseitige Flexibilität nach unten, die, wie in der Kommission gesagt wurde, nach oben ergänzt werden müsste. Für einen am Index orientierten Teuerungsausgleich gibt es aber keine Flexibilität nach oben; sonst geraten wir in den Bereich von Realloohnerhöhungen. Für diese ebenfalls notwendige Flexibilität nach oben sorgen in der Privatwirtschaft wie im Bund schon heute zahlreiche andere Möglichkeiten, so zum Beispiel ordentliche und ausserordentliche Dienstalterszulagen, Beförderungen in höhere Besoldungsklassen und andere individuelle oder generelle Lohnerhöhungen. Ich trete sogar dafür ein, Herr Bundesrat Stich, dass im Interesse einer gezielten Nachwuchs- und Kaderpolitik oder, wie Herr Miville sagte, im Interesse grösserer Manövrierfähigkeit, alle Möglichkeiten, welche die Leistung und Verantwortung prämiieren, noch ausgebaut werden, gerade wenn wir uns beim sogenannten Teuerungsausgleich etwas mehr Zurückhaltung auferlegen. Also insgesamt mehr Flexibilität auch für das Bundespersonal.

Abschliessend gestatte ich mir, an die Verhältnisse und die Entwicklung in anderen Ländern zu erinnern. Seit Anfang der achtziger Jahre erkennen unter anderem die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft die unheilvollen Folgen ihrer extremen Indexbindungen. In einer Mitteilung der EG-Kommission über die Prinzipien der Indexierung vom Juli 1981 werden die Gefahren aufgezeigt und die Mitgliedstaaten beschworen, solche Indexbindungen zu lockern. Langsam, zum Teil spät, dann aber um so drastischer, mussten seither in verschiedenen Ländern Konsequenzen gezogen werden, nicht ohne unliebsame Auswirkungen auf den Arbeitsfrieden.

Gerade wenn uns am Arbeitsfrieden liegt – und daran liegt mir soviel wie Herrn Miville –, sollten wir nicht warten, bis es zu spät ist. Dank vernünftigen Sozialpartnern haben wir in der schweizerischen Wirtschaft bisher Mass gehalten. Es

wäre bedauerlich, wenn der Bund diese Vernunft nicht auch annähme und durch eine Lockerung der Lohnindexierung seine Solidarität mit den Arbeitnehmern der Privatwirtschaft nicht klar bekunden wollte. Es geht bei diesem Antrag also nicht so sehr darum – auch das möchte ich Herrn Miville sagen –, ob der Bund einmal einige Dutzend Millionen Personalausgaben einspare oder nicht, sondern es geht darum, dass wir dem Bundesrat die Möglichkeit geben, seine Verantwortung im wirtschaftlichen und sozialen Gesamtinteresse sowie im Interesse einer flexibleren Besoldungspolitik für das Bundespersonal wahrzunehmen. Ich bitte Sie deshalb, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Jelmini: Der Minderheitsantrag von Kollega Letsch liegt folgerichtig auf seiner von ihm in diesem Rat seit längerer Zeit konsequent und hartnäckig verfolgten Linie zur Abschaffung von echten oder angeblichen Indexautomatismen. Der Antrag deckt sich auch mit den Erfahrungen, welche der Bankpersonalverband bei den Lohnverhandlungen im Banksektor und die Gewerkschaften bei der Erneuerung der Gesamtarbeitsverträge im graphischen Gewerbe und in der chemischen Industrie gemacht haben. Die in der Folge von Arbeitnehmerseite gezogenen Schlussfolgerungen, dass es sich dabei um eine konzertierte und abgesprochene Aktion seitens der Arbeitgeber handle, lässt sich nicht leicht widerlegen.

Bei der Beurteilung des Antrages Letsch gilt es, den unterschiedlichen Rechtsverhältnissen und Lohnstrukturen zwischen der Privatwirtschaft und der öffentlichen Hand Rechnung zu tragen. Beim Bund und selbstverständlich auch bei den Kantonen sind Reallohn und Teuerungszulagen streng auseinandergehalten. Änderungen der Reallohn und des Teuerungszulagensystems können nur mit dem recht langwierigen Gesetzgebungsverfahren vorgenommen werden. Demgegenüber kann sich die Privatwirtschaft viel flexibler und kurzfristig arbeitsmarktlichen und wirtschaftlichen Veränderungen anpassen. Auch sind Teuerungsausgleich und Reallohnverbesserungen oft miteinander vermischt, was die Lohnverhandlungen vom letzten Jahresende sehr deutlich bewiesen. Teilweise werden in der Privatwirtschaft, besonders bei Kaderpositionen, auch Lohnerhöhungen unter anderem Titel zugestanden. Im Gegensatz zu den öffentlichen Arbeitgebern kennt die Privatwirtschaft auch kein offenes Lohnsystem. Die vertraglichen Abmachungen werden dort oft durch individuelle und teils versteckte Zugeständnisse ergänzt. Beim Bund fehlt diese Lohnflexibilität nach oben, weshalb sie auch nicht im umgekehrten Sinne eingeführt werden darf. Mit Rücksicht auf die gesamtwirtschaftliche Verantwortung und aufgrund der obersten Entscheidungsgewalt des Parlaments hat der Bund für seine über 130 000 Beamten und Angestellten einheitliche, durchsichtige und auf die Dauer angelegte Anstellungsbedingungen anzubieten.

Aus all diesen Überlegungen können Grundsätze aus dem privatwirtschaftlichen Bereich nicht unesehen in das öffentliche Besoldungsrecht übernommen werden. Überdies gilt es zu beachten, dass ein Bundesbeschluss einen anderen Stellenwert hat als ein Gesamtarbeitsvertrag, der lediglich Mindestnormen regelt. Herr Kollege Letsch hat bei seinen Begründungen zur Lockerung der Indexautomatismen schon im Jahre 1982 ausdrücklich betont, es gelte, mit dem Verfahren des Bundes eine Signalwirkung auf die Kantone und die Privatwirtschaft zu geben. Wenn unseren Entscheiden eine solche landesweite Bedeutung zukommt, wie ich befürchte, dann müssen wir unsere heutige Stellungnahme zu diesem sehr umstrittenen Antrag recht subtil und verantwortungsbewusst abwägen. Ich bin angesichts der zunehmenden Polarisierung in den politischen und sozialpartnerschaftlichen Beziehungen der Meinung, dass wir alles unterlassen müssen, was schwelende Konfliktherde noch schüren könnte.

Der vorgeschlagene Absatz 1bis würde aber unweigerlich zu solchen Konflikten führen und dabei die Ebene des Bundespersonals weit übersteigen. Wir wollen doch nicht unnötig die Arbeitnehmer und die Gewerkschaften in unserem

Lande provozieren, sondern das gut schweizerische Augenmass bewahren. Dann dürfen wir vielleicht auch auf das Verständnis der Arbeitnehmer und im konkreten Fall der Beamten zählen für Massnahmen, wie sie eine Ratsmehrheit in Absatz 1 getroffen hat.

Ich bitte Sie eindringlich, den Minderheitsantrag Letsch abzulehnen.

Bundesrat Stich: Der Bundesrat lehnt diesen Antrag ganz entschieden ab. Wir lesen da: «Wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse es erfordern, kann der Bundesrat die Teuerungszulage... tiefer ansetzen.» Was heisst das konkret? Heisst das, wenn die Teuerung 3 Prozent wäre, dass der Bundesrat die Teuerungszulage bzw. die Gehälter um 2 oder nur um 1 oder 0,5 Prozent erhöhen könnte? Geht es darum, nur abzurunden? Aufrunden dürften wir ja nach Herrn Letsch ohnehin nicht, weil das ins Kapitel der Reallohn-erhöhung gehen würde.

Wenn man sich diese Fragen hier überlegt, dann muss man sich bewusst sein, dass das Personal zweifellos beunruhigt wird. Ich weiss nicht, ob es eine Kampfansage ist. Wenn die Leute wissen, dass sie auf den zweimaligen Teuerungsausgleich verzichten müssen, so akzeptieren sie das; es bleibt nichts anderes übrig. Aber wenn sie gleichzeitig noch erfahren müssen, dass der Teuerungsausgleich im Grundsatz zwar bejaht wird, aber die Gewährung dann immer davon abhängt, wie der Bundesrat die wirtschaftlichen Verhältnisse beurteilt, so bringt das doch eine sehr starke Verunsicherung mit sich. Das ist ein Grund, weshalb ich Ihnen empfehle, den Antrag Letsch ganz entschieden abzulehnen. Auch die Einschlebung «...allenfalls nach Besoldungsklassen abgestuft...» brächte für den Bund keine zweckmässige Lösung. Ich selber würde mich zwar sehr nach einer flexiblen Personalpolitik beim Bund sehnen. Aber auf der anderen Seite muss man auch sehen, dass dieser Flexibilität natürlich sehr, sehr enge Grenzen gesetzt sind, und zwar allein schon aus zeitlichen Gründen. Wenn man etwas verwirklichen will, so muss man eine Botschaft an das Parlament vorbereiten. Bis diese das Vernehmlassungsverfahren durchlaufen hat und durchberaten ist, dauert es unter Umständen mehrere Jahre. Da stellt sich dann schon die Frage: Wo bleibt hier noch die mögliche Flexibilität? Man müsste dem Bundesrat mindestens auch die Möglichkeit geben, nach oben flexibel handeln zu können. Erst dann könnte man eine Lösung mit dem Argument vertreten, diese ermögliche eine flexible Personalpolitik.

Ich möchte Sie also bitten, diesen Antrag abzulehnen. Wir sollten das Vertrauen des Personals in den Arbeitgeber Bund auch für die Zukunft erhalten.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	22 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	15 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

Hefti, Berichterstatter: Die Mehrheit der Kommission beantragt Streichen; die Minderheit hingegen Festhalten. Die Argumente wurden bereits in der Eintretensdebatte eingehend von beiden Seiten erläutert, so dass ich von mir aus keine weiteren Ausführungen zu machen habe.

Miville, Sprecher der Minderheit: Dass ich der Minderheit angehöre, geht aus der Fahne unschwer hervor. Im übrigen möchte auch ich mich zu diesem Antrag der Minderheit nicht mehr äussern. Ich glaube, dass ich das in meinem Eintretensvotum hinlänglich getan habe.

Gadient: Wenngleich die Begründungen in der Eintretensdebatte weitgehend antizipiert worden sind, sei es mir dennoch gestattet, ein Wort zu diesem Antrag zu äussern.

Es ist in letzter Zeit in der Wirtschaft deutlich die Tendenz spürbar geworden, den Teuerungsausgleich in Frage zu stellen, andererseits aber auch die Löhne durch individuelle Lohnerhöhungen konkurrenzfähig zu erhalten. Diese Ten-

denz hat den Bundesrat veranlasst, die bisherige Bestimmung in Artikel 2 Absatz 2 für die Zukunft als Ausgleichsinstrument aufrechtzuerhalten. Dafür, und damit auch für den Minderheitsantrag, sprechen verschiedene Gründe:

1. Die ergänzende Zulage nach Absatz 2 ist in keinem Fall eine Reallohnmassnahme, sondern sie kompensiert höchstens einen Teil der nicht ausgeglichenen Teuerung des abgelaufenen Kalenderjahres.

2. Die ergänzende Zulage ist auch kein neues Privileg für das Bundespersonal, sondern lehnt sich an die Verhältnisse in der Privatwirtschaft an.

3. In der öffentlichen Verwaltung müssen Teuerungsausgleich und Realloohnerhöhungen aus Gründen der Zuständigkeit deutlich auseinandergehalten werden. Der Bundesrat kann deshalb mangelnden Teuerungsausgleich nicht mit anderen Lohnelementen ausgleichen.

4. Der Teuerungsausgleich ist das wichtigste Element für die Aufrechterhaltung der Konkurrenzfähigkeit der Bundeslöhne. Dem Bundesrat muss diese Möglichkeit einer flexiblen Handhabung eingeräumt werden. Mit dieser Kann-Vorschrift des Artikels 2 Absatz 2 kann die Nachzahlung unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen. In der Botschaft auf Seite 6 heisst es dazu: «Nachzahlungen dürften dann in Betracht fallen, wenn in massgebenden Bereichen der Privatwirtschaft der Teuerungsausgleich gewährt und gleichzeitig oder nachträglich Realloohnerhöhungen ausgerichtet werden, die zusammen zu merklich höheren Aufbesserungen führen als in der Bundesverwaltung.»

Aufgrund dieses in der Botschaft angezogenen Sachverhaltes sind zwei praktische Fälle denkbar.

Fall 1: Die Wirtschaft gewährt den Teuerungsausgleich gemäss Index und dazu die Realloohnerhöhung. Unter diesen Umständen wäre es unbillig, der öffentlichen Verwaltung zuzumuten, den vollen, nicht ausgeglichenen Teil der Teuerung in Kauf zu nehmen, den das System der einmaligen Anpassung bei einer Jahresteuern von mehreren Prozentsen brächte.

Fall 2: Die Wirtschaft gleicht die Teuerung nach Index nur teilweise aus und verlangt vom Bundesrat andererseits, unter Hinweis auf die schwache Ertragslage der Unternehmen, dass der Ausgleich in der öffentlichen Verwaltung auch nur «schwach» nach Index erfolge. Die Wirtschaft richtet aber gleichzeitig verdeckte, individuelle Lohnerhöhungen aus, die sich in den öffentlichen Statistiken niederschlagen. Auch hier sollte der Bundesrat die Möglichkeit haben, vom eingetretenen Teuerungsverlust etwas zu kompensieren und aufzuholen.

Die Beibehaltung von Artikel 2 Absatz 2 lässt sich gerade bei der Aufhebung des zweimaligen Teuerungsausgleichs, die wir soeben beschlossen haben und die nun für das Bundespersonal einen spürbaren Abbau bisheriger Ansprüche bedeutet, verantworten. Mindestens dieses Entgegenkommen wäre im Lichte der heute gefassten Beschlüsse in der Tat angezeigt.

Jelmini: Bei dieser vom Bundesrat beantragten Kann-Bestimmung handelt es sich um kein Instrument, mit dem reale Verbesserungen über den Teuerungsausgleich hinaus gewährt werden könnten. Es ist lediglich ein Korrekturlement, um die negativen Auswirkungen der Abschaffung der alljährlichen Teuerungszulage im Bedarfsfall mildern zu können. Wenn die Privatwirtschaft bei günstiger Wirtschaftslage nebst dem vollen Teuerungsausgleich noch Realloohnerhöhungen gewährt, hätte der Bundesrat die Möglichkeit, mit einer ergänzenden Zulage wenigstens die Teuerung vollständig auszugleichen, um den Lohnrückstand zur Privatwirtschaft nicht allzu gross werden zu lassen.

Ein ausgeglichenes Verhältnis der Löhne zwischen Bund und Privatwirtschaft ist mit Rücksicht auf die Konkurrenzfähigkeit unerlässlich. Dies liegt auch im Interesse des Parlamentes, werden wir doch davor bewahrt, uns in allzu kurzen Abständen mit der Reallohnvorlage beschäftigen zu müssen.

Der Absatz 2 stellt aber auch ein gewisses Entgegenkommen – wie es gesagt worden ist – gegenüber den Personalverbänden dar. Der Bundesrat konnte nämlich viele Argumente, die zugunsten der Beibehaltung der halbjährlichen Teuerungsanpassungen sprechen, nicht widerlegen. Mit dem Absatz 2 beansprucht und bekommt der Bundesrat allerdings keinen Freipass. Dies bekräftigt er übrigens in seiner Botschaft.

Es ist bekannt, dass der vorliegende Antrag des Bundesrates nur nach monatelangen und mühsamen Verhandlungen mit den Personalverbänden zustande gekommen ist. Wir sollten diesen mühsam errungenen minimalen Konsens nicht noch weiter verschlechtern.

Deswegen ersuche ich sie, dem Absatz 2 in der Fassung des Bundesrates zuzustimmen.

Bundesrat Stich: Der Bundesrat hält hier an seinem Antrag fest. Herr Ständerat Moll hat in der Eintretensdebatte von der Möglichkeit einer Realloohnerhöhung und von der Verwischung der Kompetenzen gesprochen. Hier, bei diesem Absatz 2, geht es aber nicht um eine Realloohnerhöhung; die Begrenzung ist ganz eindeutig durch die Teuerung gegeben. Es geht nur um eine ergänzende Teuerungszulage, die der Bundesrat beschliessen könnte.

Nun scheint uns aber doch, dass der Bundesrat eine gewisse Kompetenz haben sollte für den Fall, dass in der Privatwirtschaft einerseits der volle Teuerungsausgleich gewährt wird und andererseits gleichzeitig aber noch zusätzliche Realloohnerhöhungen vorgenommen werden. In einem solchen Fall sollte der Bundesrat eine ergänzende Zulage – allerdings eben nur in der Höhe des Teuerungsausgleichs – beschliessen können. Der Bundesrat hatte diese Kompetenz bis jetzt. Er hat davon in den letzten Jahren nie Gebrauch gemacht. Sie sehen daraus, dass er dieses Instrument sicher nicht missbrauchen wird.

Ich möchte Sie also bitten, dem Bundesrat diese kleine Kompetenz und diese kleine Flexibilität zu geben. Sie kann der Personalpolitik dienlich sein.

Hefti, Berichterstatter: Ich möchte den Bundesrat nur daran erinnern, dass er den Kantonen sehr empfohlen hat, den jährlichen Teuerungsausgleich vorzusehen. Ich möchte dazu sagen: *Quod licet bovi et licet Jovi*.

Bundesrat Stich: Wenn wir das den Kantonen empfohlen haben, so möchten wir auch diese Kompetenz den Regierungen der Kantone empfehlen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	24 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	12 Stimmen

Art. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Miville

Abs. 3 (neu)

Die Zulage für den dreizehnten Teil der Jahresbesoldung, den Besoldungsnachgenuss und das Dienstaltersgeschenk wird nach dem Ansatz berechnet, der im Zeitpunkt der Fälligkeit gilt.

Art. 3

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Miville

Al. 3 (nouveau)

L'allocation pour la treizième partie du salaire annuel, pour la jouissance du traitement ainsi que l'allocation pour fidélité est fixée en tenant compte du taux valable en vigueur au moment de l'échéance.

Abs. 1 und 2 – Al. 1 et 2

Hefti, Berichterstatter: Zu Absatz 1 und 2 habe ich keine Bemerkungen.

Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Miville: Mit der Ablehnung meines Hauptantrages fällt dieser Antrag dahin.

Le président: La proposition de M. Miville est retirée.

Angenommen – Adopté

Art. 4, 5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes	25 Stimmen
Dagegen	1 Stimme

An den Nationalrat – Au Conseil national

Schluss der Sitzung um 10.55 Uhr

La séance est levée à 10 h 55

Bundespersonal. Teuerungszulagen

Personnel fédéral. Compensation du renchérissement

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1984
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	83.076
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.03.1984 - 08:00
Date	
Data	
Seite	18-27
Page	
Pagina	
Ref. No	20 012 409

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.